

Vertragsbedingungen für den Mietvertrag Rauchwarnmelder

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausrüstung der benannten Liegenschaft des Auftraggebers (AG) mit Rauchwarnmeldern (RWM) durch ALPHA MESS (AN). Während der gesamten Vertragslaufzeit bleiben die installierten RWM im Eigentum des AN.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Mietvertrag beginnt mit dem Tag, an welchem die RWM mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft montiert sind.
2. Der Mietvertrag gilt als abgeschlossen über die vereinbarte Laufzeit, die wiederum angelehnt ist an der Lebensdauer der RWM von 10 Jahren.

§ 3 Montage

1. Die Montage der RWM erfolgt gemäß DIN 14676 in der Decke (Beton, Holz, Gipskarton) als Schraubmontage, soweit möglich in der Raummitte bis zu einer maximalen Arbeitshöhe von 2,80 m. Sollte die Raumhöhe 2,80 m übersteigen, werden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Eine alternativ mögliche Klebmontage erfolgt nur im Ausnahmefall. Wird anstelle empfohlener Montage eine Klebmontage notwendig, übernimmt der AN keine Gewährleistung oder Garantie für den dauerhaften Halt der Klebung. Das Risiko wird vom AG übernommen.
2. Die benötigte Anzahl RWM ist abhängig von der Anzahl der auszustattenden Räume und den baulichen Gegebenheiten. Grundlage ist die entsprechende Landesbauordnung. Nur die Anzahl der tatsächlich montierten RWM werden dem AG in Rechnung gestellt. ALPHA MESS empfiehlt die Ausstattung sämtlicher Räume einer Wohnung.
3. Der AN haftet nicht für bei der Montage entstehende notwendige Veränderungen an den Montagestellen, die durch die Einhaltung bestehender Montagevorschriften der RWM veranlasst sind. Der AG kann insbesondere bei Vertragsende nicht die Beseitigung solcher Veränderungen auf Kosten des AN verlangen.
4. Durch den AN bei der Montage verursachten Schäden sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen, ausgenommen sind Schäden, die aus einer nicht den DIN 18015 bzw. DIN VDE 0100-520 entsprechenden Ausführungen (Leitungsverlegung) herrühren. Die Kosten solcher Schäden sind vom AG zu tragen.
5. Mit der Montage wird die erstmalige Funktionskontrolle vorgenommen.
6. Bei Nachaufträgen für RWM ist ein weiterer Mietvertrag für jeden Erweiterungsauftrag abzuschließen. Die Kosten hierfür werden auf die Restlaufzeit des gegenständlichen Mietvertrags umgelegt.

§ 5 Pflichten des AG

1. Der AG verpflichtet sich, festgestellte Störungen oder während der Vertragslaufzeit eintretende Nutzungsänderung (z.B. Wohnraum wird zu Schlafraum) dem AN unverzüglich zu melden. Sofern diese Mitteilung unterbleibt, haftet der AN nicht für daraus entstehende Schäden.
2. Der AG ist verpflichtet dem AN – soweit erforderlich – Versorgungsanschlüsse für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm Zugang zur Liegenschaft zu verschaffen.
3. Im Alarmfall ist der Nutzer / Mieter eigenständig für die Alarmierung der Rettungsdienste zuständig. Die Alarmierung erfolgt nicht durch den AN. Der AN haftet nicht für Schäden, die infolge einer verspäteten oder fehlenden Alarmierung entstehen. Der AG hat seine Nutzer / Mieter entsprechen zu informieren.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

1. Die Haftung aus Schadensersatz wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen oder grob fahrlässigem Verhalten des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Weiterhin gilt der Ausschluss des Schadensersatzes bei sonstigen Schäden dann nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen be-

ruht. Zur Höhe ist der Schadensersatz des AN auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden und auf jeden Fall auf die Maximalsumme von 2 Millionen Euro begrenzt. In jedem Fall ist Ersatz von Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen. Die entsprechenden Regelungen zum Schadensersatzanspruch gelten insbesondere auch für die Folgen eines Brandes. Gleiches gilt, wenn RWM, Funkstrecken oder etwaige Zusatzausstattungen – unabhängig von der Ursache – zum Zeitpunkt des Brandes nicht funktionsbereit sein sollten.

2. Der AN haftet nur für Leistungsstörungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, vom AN nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs des AN.
3. Im Übrigen haftet der AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Kündigung/Rechtsnachfolge

1. Der Mietvertrag gilt grundsätzlich für die vereinbarte Festlaufzeit und ist in dieser Zeit nicht kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Immobilie verkauft wird oder bei Verwalterwechsel. Dann ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zulässig. Die Übertragung ist dem AN schriftlich anzuzeigen. Tritt der Rechtsnachfolger nicht in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein, dann ist der AN berechtigt, die Gerätemiete über die gesamte Restlaufzeit in einer Summe in Rechnung zu stellen, wobei der Rechnungsbetrag in diesem Fall zur sofortigen Zahlung fällig ist.
3. Gleiches gilt, wenn der AG mit der Zahlung der Rechnungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Anteilen in Verzug gerät und der AN den Vertrag daraufhin außerordentlich kündigt.
4. Nach Erlöschen des Mietvertrages, egal ob durch Fristablauf oder Kündigung, ist der AN berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die RWM zu demontieren. Die Kosten einer Demontage trägt auf jeden Fall der AG. Die Demontage erfolgt entsprechend handwerklicher Kunst – der AN ist nicht verpflichtet, den Zustand der Decke vor der Montage wieder herzustellen, so beispielsweise die Befestigungsstelle farblich der Umgebung wieder anzupassen.

§ 8 Datenschutz

Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der AG erteilt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 9 Sonstiges

1. Der AN kann an seiner Stelle einen Dritten in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit allen Nebenabreden mit befreiender Wirkung eintreten lassen.
2. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform – dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Garantien in Bezug auf die Umlagefähigkeit der Kosten werden vom AN nicht übernommen.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Wuppertal.
6. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen.
7. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, die dem AG parallel zu diesem Vertrag ausgehändigt wurden und deren Empfang er hiermit bestätigt.

Version 4, Stand: 01.04.2016